

## Jugendordnung gemäß Beschluss der Jugendversammlung am 02.09.2007

### **1 Name und Mitgliedschaft**

1.1 Die Jugend des Hessischen Radfahrerverbandes führt den Namen Hessische Radsportjugend.

1.2 Die Mitglieder der Hessischen Radsportjugend sind alle Jugendlichen aus den Vereinen und Radsportabteilungen, alle jugendlichen Einzelmitglieder, die dem Hessischen Radfahrerverband angehören sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, sofern sie Mitglied im Hessischen Radfahrerverband sind.

### **2 Aufgaben**

2.1 Aufgaben der Hessischen Radsportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

2.1.1 die Förderung des Radsports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten und leistungssportlichen Ausprägungen,

2.1.2 die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

2.1.3 die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit,

2.1.4 die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung,

2.1.5 die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,

2.1.6 der Ausbau und die Pflege der internationalen Jugendbewegung als Beitrag zur Völkerverständigung.

### **3 Verwaltung und Finanzen**

3.1 Die Hessische Radsportjugend führt und verwaltet sich selbständig.

3.2 Die Mittel der Hessischen Radsportjugend setzen sich zusammen aus:

3-2.1 den ihr zufließenden Mitteln, 3.2.2 Verbandsmitteln.

3.3 Die Gesamthöhe der Mittel wird zu Beginn eines jeden Jahres gemeinsam mit dem Vorstand des Hessischen Radfahrerverbandes im Hinblick auf die geplanten Jugendmaßnahmen festgelegt.

3.4 Die Hessische Radsportjugend ist verpflichtet für die Beantragung der Mittel anderer Organisationen Sorge zu tragen.

3.5 Der Differenzbetrag zwischen der veranschlagten Gesamthöhe und den zufließenden Mitteln wird aus Verbandsmitteln finanziert-

3.6 Übersteigen die Mittel anderer Organisationen die veranschlagte Gesamthöhe stehen der Hessischen Radsportjugend die überschüssigen Mittel voll zu.

### **4 Organe**

4.1 Die Organe der Hessischen Radsportjugend sind:

4.1.1 der Verbandsjugend**voll**versammlung,

4.1.2 der Verbandsjugend**hau**ptausschuss,

4.1.3 der Bezirksjugend**voll**versammlung.

## **5 Der Verbandsjugendhauptausschuss**

5.1 Der Verbandsjugendhauptausschuss setzt sich zusammen aus:

5.1.1 der Verbandsjugendleiter/-in,

5.1.2 der Jugendleitervertreter/-in,

**5.1.3 Bezirksjugendleiter/in,**

**5.1.4 bis zu 5 Beisitzern.**

5.2 Der Jugendleiter/-in ist Vorsitzender des Verbandsjugendhauptausschusses und vertritt die Interessen der Hessischen Radsportjugend nach innen und außen.

5.3 Der Jugendleiter/-in und der Jugendleitervertreter/-in sind Mitglieder des Verbandsvorstandes des Hessischen Radfahrerverbandes.

5.4 Der Verbandsjugendhauptausschuss erfüllt seine Aufgaben, die von der Verbandsjugendvollversammlung festgelegt werden, im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Hessischen Radfahrerverbandes und ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Hessischen Radfahrerverbandes verantwortlich.

5.5 Die Mitglieder des Verbandsjugendhauptausschusses werden von der Verbandsjugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt und von der Jahreshauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes bestätigt.

5.6 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbandsjugendhauptausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendhauptausschusses.

5.7 Der Verbandsjugendhauptausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Hessischen Radfahrerverbandes.

## **6 Die Verbandsjugendvollversammlung**

6.1 Die Verbandsjugendvollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Radsportjugend.

6.2 Die Verbandsjugendvollversammlung findet in einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Jahreshauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes statt.

6.3 Die Einberufung der Verbandsjugendvollversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher schriftlich erfolgen.

6.4 Die Verbandsjugendvollversammlung setzt sich zusammen aus:

6.4.1 dem Verbandsjugendhauptausschuss,

6.4.2 den Bezirksjugendleiterinnen bzw. den Bezirksjugendleitern und deren Vertretern,

6.4.3 der Vereinsjugendleiterin bzw. des Vereinsjugendleiters.

6.5 Die Aufgaben der Verbandsjugendvollversammlung sind:

6.5.1 die Festlegung der Grundsätze der Richtlinien für die Verbandsjugendarbeit,

6.5.2 die Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendhauptausschusses,

6.5.3 die Entlastung und alle 2 Jahre die Wahl des Verbandsjugendhauptausschusses,

6.5.4 die Planung und Beratung der Jugendveranstaltungen,

6.5.5 die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.6 Den Vorsitz hat bei der Verbandsjugendvollversammlung die Verbandsjugendleiterin bzw. der Verbandsjugendleiter oder ein Vertreter.

6.7 Die gewählten Vertreter der Bezirke und die Mitglieder des Verbandsjugendhauptausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

6.8 10 jugendliche Einzelmitglieder haben 1 Stimme und können sich durch einen schriftlich beauftragten Delegierten vertreten lassen.

## **7 Die Bezirksjugendvollversammlung**

7.1 Die Bezirksjugend**vollversammlung** findet vor der Bezirkshauptversammlung statt.

7.2 Die Bezirksjugend**vollversammlung** setzt sich zusammen aus:

**7.2.1 der Bezirksjugendleiterin bzw. dem Bezirksjugendleiter,**

**7.2.2 der Bezirksjugendleitervertreterin bzw. dem Bezirksjugendleitervertreter,**

**7.2.3 den gewählten Vertretern aus den Bezirksvereinen,**

7.2.4 bis zu 5 Beisitzern,

7.2.5 eine Bezirksjugendsprecherin bzw. ein Bezirksjugendsprecher.

7.3 Aufgaben der Bezirks**vollversammlung** sind:

7.3.1 die Festsetzung der Grundsätze und Richtlinien für die Bezirksjugendarbeit,

7.3.2 die Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendleiterin bzw. des Bezirksjugendleiters und der Bezirksjugendleitervertreterin bzw. des Bezirksjugendleitervertreters sowie der Beisitzer,

7.3.3 die Entlastung und alle 2 Jahre die Wahl der Bezirksjugendleiterin bzw. des Bezirksjugendleiters und der Bezirksjugendleitervertreterin bzw. des Bezirksjugendleitervertreters sowie der Beisitzer,

7.3.4 die Planung und Beratung der Jugendveranstaltungen,

7.3.5 die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **8 Die Bezirksjugendleiterin bzw. der Bezirksjugendleiter**

8.1 Die Bezirksjugendleiterin bzw. der Bezirksjugendleiter leitet **die** Bezirksjugend**vollversammlung**.

8.2 Die Bezirksjugendleiterin bzw. der Bezirksjugendleiter sowie die Bezirksjugendleitervertreterin bzw. der Bezirksjugendleitervertreter sind Mitglied des Bezirksvorstandes und vertreten die Interessen der Bezirksjugend nach innen und nach außen.

## **9 Jugendordnungsänderungen**

9.1 Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Verbandsjugend**vollversammlung** oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugend**vollversammlung** mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **10 Schlussbestimmung**

10.1 Für die Hessische Radsportjugend gelten im Übrigen die Grundsätze der Satzung des Hessischen Radfahrerverbandes, insbesondere für die Einberufung der Gremien, Abstimmungen und Wahlen soweit diese Jugendordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

## **11 Inkrafttreten**

11.1 Die von der **Verbandsjugendvollversammlung** genehmigte Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes in Kraft.

## **1 Name und Mitgliedschaft**

1.1 Die Jugend des Hessischen Radfahrerverbandes führt den Namen Hessische Radsportjugend.

1.2 Die Mitglieder der Hessischen Radsportjugend sind alle Jugendlichen aus den Vereinen und Radsportabteilungen, alle jugendlichen Einzelmitglieder, die dem Hessischen Radfahrerverband angehören sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, sofern sie Mitglied im Hessischen Radfahrerverband sind.

## **2 Aufgaben**

2.1 Aufgaben der Hessischen Radsportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

2.1.1 die Förderung des Radsports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten und leistungssportlichen Ausprägungen,

2.1.2 die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

2.1.3 die Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit,

2.1.4 die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung,

2.1.5 die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,

2.1.6 der Ausbau und die Pflege der internationalen Jugendbewegung als Beitrag zur Völkerverständigung.

## **3 Verwaltung und Finanzen**

3.1 Die Hessische Radsportjugend führt und verwaltet sich selbständig.

3.2 Die Mittel der Hessischen Radsportjugend setzen sich zusammen aus:

3.2.1 den ihr zufließenden Mitteln,

3.2.2 Verbandsmitteln.

3.3 Die Gesamthöhe der Mittel wird zu Beginn eines jeden Jahres gemeinsam mit dem Vorstand des Hessischen Radfahrerverbandes im Hinblick auf die geplanten Jugendmaßnahmen festgelegt.

3.4 Die Hessische Radsportjugend ist verpflichtet für die Beantragung der Mittel anderer Organisationen Sorge zu tragen.

3.5 Der Differenzbetrag zwischen der veranschlagten Gesamthöhe und den zufließenden Mitteln wird aus Verbandsmitteln finanziert.

3.6 Übersteigen die Mittel anderer Organisationen die veranschlagte Gesamthöhe stehen der Hessischen Radsportjugend die überschüssigen Mittel voll zu.

# Jugendordnung gemäß Beschluß der Jugendversammlung am 1. Februar 1997

## **4 Organe**

4.1 Die Organe der Hessischen Radsportjugend sind:

4.1.1 die Verbandsjugendversammlung,

4.1.2 der Verbandsjugendausschuß,

4.1.3 der Bezirksjugendtag.

## **5 Die Verbandsjugendversammlung**

5.1 Die Verbandsjugendversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Radsportjugend.

5.2 Die Verbandsjugendversammlung findet in einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Jahreshauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes statt.

5.3 Die Einberufung der Verbandsjugendversammlung muß mindestens 3 Wochen vorher schriftlich erfolgen.

5.4 Die Verbandsjugendversammlung setzt sich zusammen aus:

5.4.1 dem Verbandsjugendausschuß,

5.4.2 den Bezirksjugendleiterinnen bzw. den Bezirksjugendleitern und deren Vertretern

5.5 Die Aufgaben der Verbandsjugendversammlung sind:

5.5.1 die Festlegung der Grundsätze der Richtlinien für die Verbandsjugendarbeit,

5.5.2 die Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses,

5.5.3 die Entlastung und alle 2 Jahre die Wahl des Verbandsjugendausschusses,

5.5.4 die Planung und Beratung der Jugendveranstaltungen,

5.5.5 die Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

5.6 Den Vorsitz hat bei der Verbandsjugendversammlung die Verbandsjugendleiterin bzw. der Verbandsjugendleiter oder ein Vertreter.

5.7 Die gewählten Vertreter der Bezirke und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5.8 10 jugendliche Einzelmitglieder haben 1 Stimme und können sich durch einen schriftlich beauftragten Delegierten vertreten lassen.

## **6 Der Verbandsjugendausschuß**

6.1 Der Verbandsjugendausschuß setzt sich zusammen aus:

6.1.1 der Verbandsjugendleiterin bzw. dem Verbandsjugendleiter,

6.1.2 der Jugendleitervertreterin bzw. dem Jugendleitervertreter,

6.1.3 bis zu 5 Beisitzern,

6.1.4 1 Verbandsjugendsprecherin und 1 Verbandsjugendsprecher.

## Jugendordnung gemäß Beschluß der Jugendversammlung am 1. Februar 1997

6.2 Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses und vertritt die Interessen der Hessischen Radsportjugend nach innen und außen.

6.3 Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter und die Jugendleitervertreterin bzw. der Jugendleitervertreter sind Mitglieder des Vorstandes des Hessischen Radfahrerverbandes.

6.4 Der Verbandsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben, die von der Jugendversammlung festgelegt werden, im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Hessischen Radfahrerverbandes und ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Hessischen Radfahrerverbandes verantwortlich.

6.5 Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden von der Verbandsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes bestätigt.

6.6 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verbandsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

6.7 Der Verbandsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Hessischen Radfahrerverbandes.

## **7 Der Bezirksjugendtag**

7.1 Der Bezirksjugendtag findet in einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Bezirkshauptversammlung statt.

7.2 Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus:

7.2.1 den gewählten Vertretern aus den Bezirksvereinen,

7.2.2 der Bezirksjugendleiterin bzw. dem Bezirksjugendleiter,

7.2.3 der Bezirksjugendleitervertreterin bzw. dem Bezirksjugendleitervorteter,

7.2.4 bis zu 5 Beisitzern.

7.2.5 1 Bezirksjugendsprecherin und 1 Bezirksjugendsprecher,

7.3 Aufgaben der Bezirksjugendtage sind:

7.3.1 die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Bezirksjugendarbeit,

7.3.2 die Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendleiterin bzw. des Bezirksjugendleiters und der Bezirksjugendleitervertreterin bzw. des Bezirksjugendleitervorteters sowie der Bezirksjugendsprecher,

7.3.3 die Entlastung und alle 2 Jahre die Wahl der Bezirksjugendleiterin bzw. des Bezirksjugendleiters und der Bezirksjugendleitervertreterin bzw. des Bezirksjugendleitervorteters, sowie der Beisitzer und der Bezirksjugendsprecher.

7.3.4 die Planung und Beratung der Jugendveranstaltungen,

7.3.5 die Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

## Jugendordnung gemäß Beschluß der Jugendversammlung am 1. Februar 1997

### **8 Die Bezirksjugendleiterin bzw. der Bezirksjugendleiter**

8.1 Die Bezirksjugendleiterin bzw. der Bezirksjugendleiter leitet den Bezirksjugendtag.

8.2 Die Bezirksjugendleiterin bzw. der Bezirksjugendleiter sowie die Bezirksjugendleitervertreterin bzw. der Bezirksjugendleitervorteiler sind Mitglied des Bezirksvorstandes und vertreten die Interessen der Bezirksjugend nach innen und nach außen

### **9 Jugendordnungsänderungen**

9.1 Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Verbandsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **10 Schlußbestimmung**

10.1 Für die Hessische Radsportjugend gelten im übrigen die Grundsätze der Satzung des Hessischen Radfahrerverbandes, insbesondere für die Einberufung der Gremien, Abstimmungen und Wahlen soweit diese Jugendordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

### **11 Inkrafttreten**

11.1 Die von der Jugendversammlung genehmigte Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes in Kraft.